

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 8

Anröchte, 09. November 2007

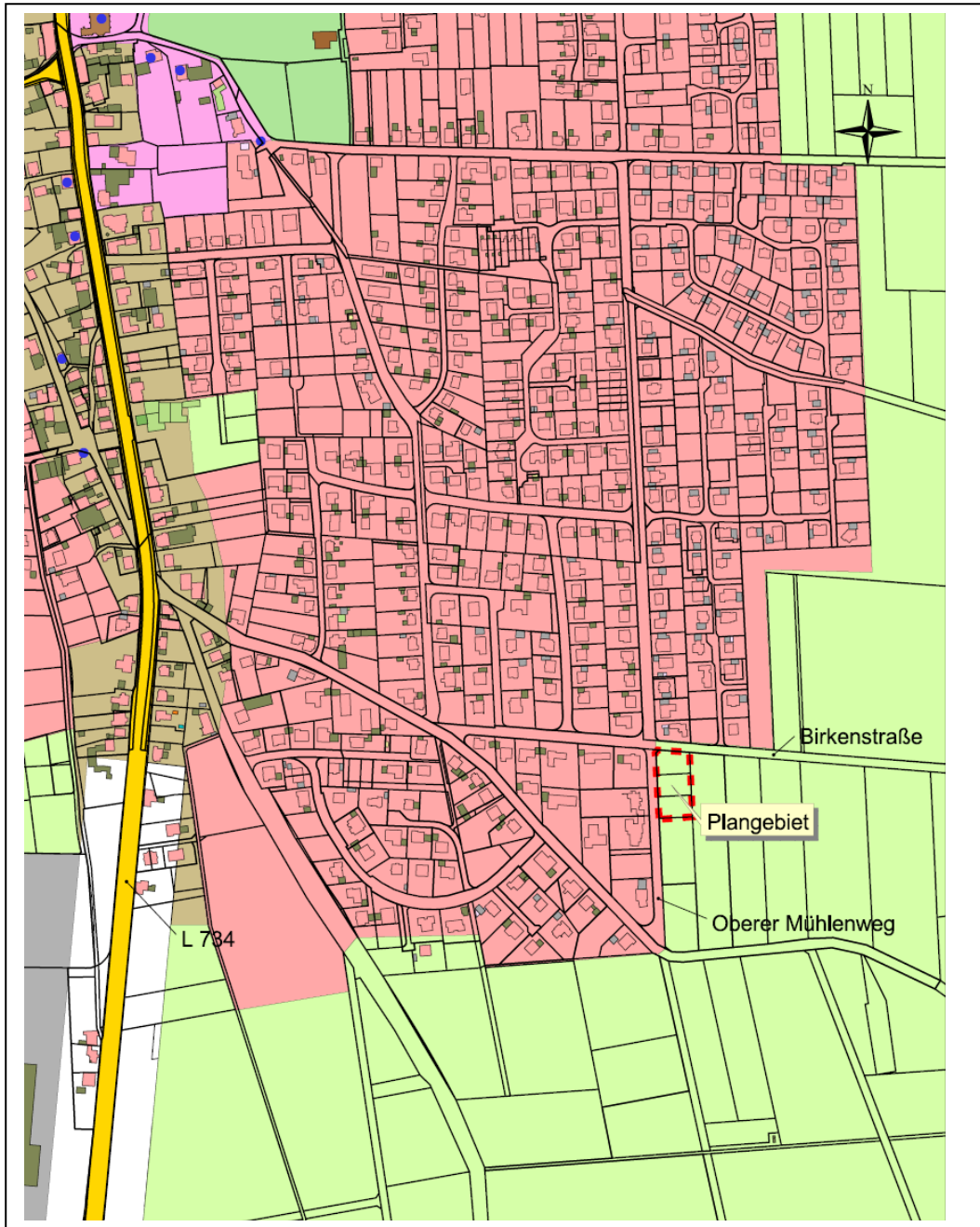
12 . Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Unter den Espen“, Anröchte</b>	<b>49</b>
2.	<b>4. Nachtrag zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Klieve</b>	<b>51</b>
3.	<b>Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“</b>	<b>53</b>
4.	<b>2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 07.11.2007</b>	<b>53</b>

**Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Unter den Espen“, Anröchte**

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



## **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 15.05.2007 beschlossen, die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Unter den Espen“, Anröchte, aufzustellen mit dem Ziel, drei zusätzliche Baumöglichkeiten in der süd-östlichen Ortslage von Anröchte auszuweisen.

Das Plangebiet befindet sich im Süd-Osten von Anröchte, unmittelbar östlich des Oberen Mühlenweges und südlich der Birkenstraße. Es hat eine Gesamtgröße von 2.247 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 1038, 1039, 1040.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

## **2. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird von dem Letzteren Gebrauch gemacht.

Die Planunterlagen (Planentwurf mit Begründung) liegen in der Zeit vom

**20. November bis 28. Dezember 2007**

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de) .

### **Hinweise:**

**Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.**

**Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.**

**Für das Satzungsverfahren ist keine Umweltprüfung durchzuführen.**

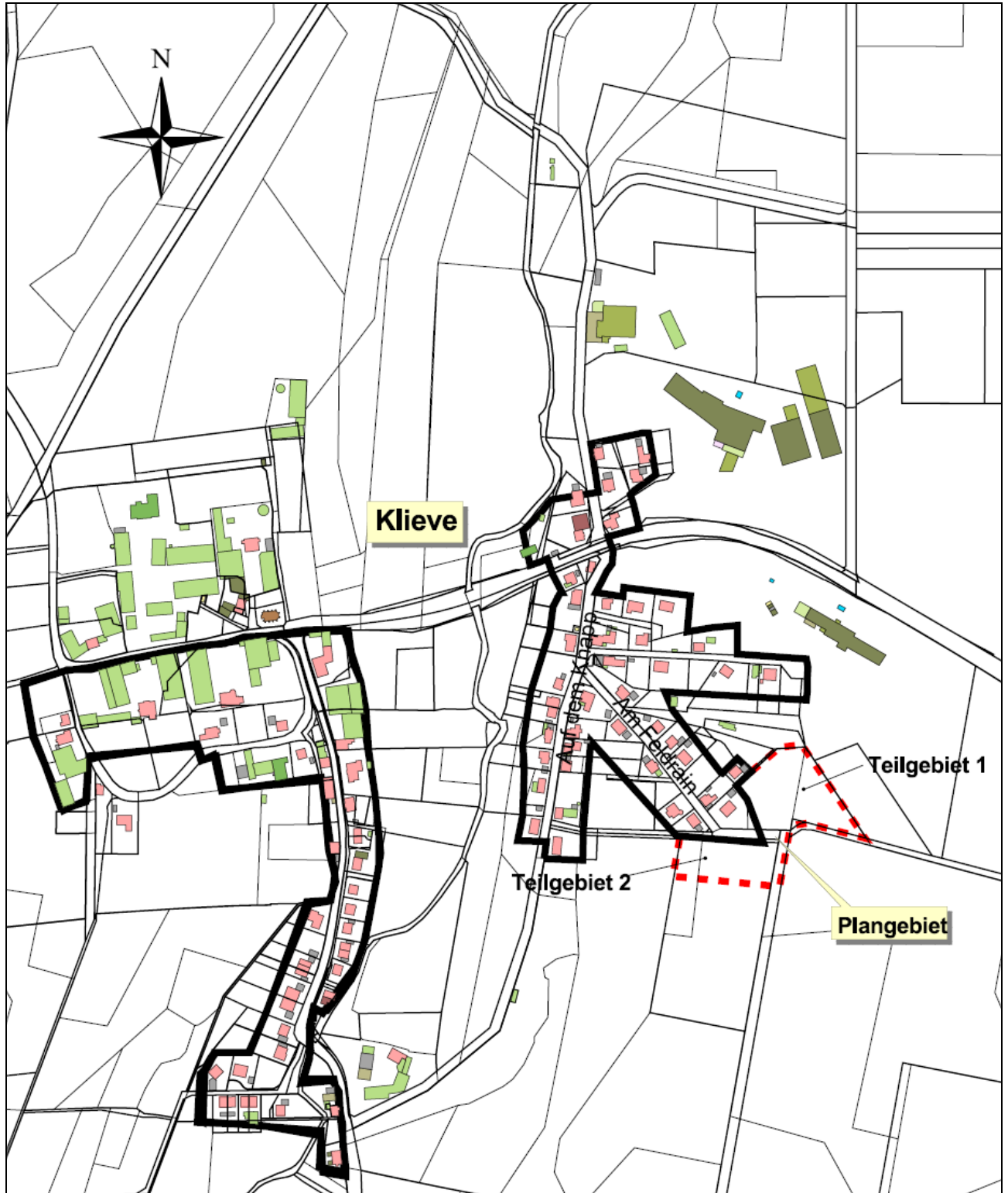
Anröchte, 06. November 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**4. Nachtrag zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Klieve**

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**



Die Gemeinde Anröchte plant, durch die Aufstellung der 4. Nachtragssatzung für den Ortsteil Klieve weitere Baumöglichkeiten im Süd-Osten von Klieve zu schaffen.

Die zu überplanenden Flächen befinden sich südlich und östlich der Bebauung an der Straße Am Feldrain. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,07 ha und unterteilt sich in die Teilgebiete 1 und 2. Es erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Klieve Flur 3 Flurstück 471 und teilweise die Flurstücke 426, 146/72, 177/72 (Wirtschaftsweg zwischen Am Feldrain und Auf dem Knapp), 178/72 (Wirtschaftsweg Richtung Süden) und 179/72 (Graben). Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird von dem Letzteren Gebrauch gemacht.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Satzungsverfahrens sollen darüber hinaus in einer Bürgerversammlung vorgestellt werden, die stattfindet am

**Donnerstag, 15. November 2007, 18.00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus, Springbergstraße 6, 59609 Anröchte-Klieve.**

Die interessierte Öffentlichkeit ist zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen. In der Versammlung können auch Anregungen zu der Planung vorgetragen werden.

Außerdem liegen der Planentwurf, die Begründung und die bisher eingegangenen Stellungnahmen aus der durchgeführten Behördenbeteiligung in der Zeit vom

**20.11.2007 bis 28.12.2007**

bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben, „Baugebiete“, eingesehen werden. Die Internetadresse lautet [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de).

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

**Hinweise:**

**Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.**

**Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.**

**Für das Satzungsverfahren ist keine Umweltprüfung durchzuführen.**

Anröchte, 05. November 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

Die Gemeinde Anröchte weist nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) darauf hin, dass die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.06.2007 die 4. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ vom 15.12.1997 beschlossen hat. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 34 vom 25.08.2007 unter lfd. Nr. 612 auf Seite 318 bekannt gemacht worden.

Anröchte, 20. September 2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 07.11.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 06. November 2007 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 03. Dezember 1996 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22.07.2004 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt.

#### **§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde Anröchte anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

**§ 10 entfällt**

**Artikel II**

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 07.11.2007

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister